

POLITISCHE GEMEINDE RÜTHI SG

Wasserversorgung



REGLEMENT

Gültig ab 01.01.1997

Der Gemeinderat Rüthi SG erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g, Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 16 der Gemeindeordnung vom 18. April 1983

folgendes **Reglement** der Wasserversorgung Rüthi SG

GEMEINDE-WASSER-REGLEMENT

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
Rechtsform	<u>Art. 2.</u> Die Wasserversorgung der Gemeinde Rüthi SG (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Rüthi SG als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.
Organe a) Gemeinderat	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug; c) Festlegung des Versorgungsgebietes; d) Betrieb der WV; e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten, Befugnisse und Besoldung; f) Erteilung von Anschlussbewilligungen; g) Erteilung von Installationsbewilligungen; h) Verfügung von Baukosten-, Anschluss- und Feuerschutzzeinkaufsbeiträgen.
b) Betriebsleiter	<u>Art. 4</u> Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.
c) Wasserwart	Die Aufgaben des Wasserwartes richten sich nach seinem Pflichtenheft, dem Feuerschutzgesetz und Art. 31 Feuerschutz-Reglement.
d) Rechnungswesen	<u>Art. 5</u> Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Rechtsmittel	<p><u>Art. 6</u> Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Einspracherecht an den Gemeinderat.</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.</p>
Abonnenten	<p><u>Art. 7</u> Abonnenten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind; b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV; c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
Abonnementsdauer	<p><u>Art. 8</u> Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.</p> <p>Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.</p>
Anschlussrecht	<p><u>Art. 9</u> Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.</p> <p>Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Richtlinien und Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).</p>
Lieferpflicht	<p><u>Art. 10</u> Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.</p> <p>Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.</p> <p>Der Wasserbezug für Kühlzwecke, Bäder, Klimaanlage, Springbrunnen etc. bedarf einer Sonderbewilligung.</p>

Wasserabgabe an
Dritte

Art. 11 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von
Durchleitungen
und anderen
Anlagen

Art. 12 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Die Wasserleitung darf nicht überbaut werden und nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen

Art. 13 Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig, von Zweckverbänden, Gemeinden und Wasserkorporationen Trink- und Brauchwasser.

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 14 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 15 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden.

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden:
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 16 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventionsrückforderung

Art. 17 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen

Art. 18 Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) private Anlagen

Art. 19 Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen
a) Begriff

Art. 20 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung inkl. T-Stück bis und mit Wasserzähler.

b) Erstellung

Art. 21 Die Erstellung der Hausanschlussleitung, mit Ausnahme der Grabarbeiten, obliegt der WV. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial einschliesslich allfälliger Schutzrohre, Einpackungsmaterialien und Markierungstreifen, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe.

Ausführung des Anschlusses:

- a) die Zuleitung wird mittels besonderem Wänddurchführungsstück ins Gebäude eingeführt;
- b) es wird ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und ein Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück eingebaut;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück wird so eingebaut, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück wird unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht.

c) Kostentragung

Art. 22 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers, T-Stück, sowie die weiteren Zusatzarbeiten trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt

Art. 23 Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen.
Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garage-einfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,30 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 24 Weitere Wasserbezüger können in besonderen Fällen an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.
Die Neuanschlusser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

f) Aufhebung

Art. 25 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 26 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, entfallen die Verlegungskosten ganz oder teilweise auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Hausinstallationen
a) Begriff

Art. 27 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler.

b) Erstellung

Art. 28 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien und Leitsätzen erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, sind zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 29 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

d) periodische Prüfung

Art. 30 Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler
a) Einbau

Art. 31 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 32 Die WV lässt die Wasserzähler bei Bedarf, in der Regel alle 10 bis 15 Jahre, revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Ausführung

Art. 33 Erstellungen, Änderungen und Reparaturen von Hausinstallationen dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung des Gemeinderates Rüthi sind.

Die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen sind verbindlich und die Weisungen der WV sind zu beachten.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der WV die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Prüfung

Art. 34 Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV

Art. 35 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 36 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung wird befristet.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 37 Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WV.
- i) das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 38 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort der WV zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 39 Der Wasser-Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 40 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Art. 41 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat auch für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag (ohne Grundquote) wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

- b) Grundquote Art. 42 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.
- c) Gebäudezuschlag Art. 43 Der Gebäudezuschlag beträgt:
a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 0,8 Prozent des Zeitwertes;
b) für die übrigen Wohnbauten, für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentlichen Bauten 0,6 Prozent des Zeitwertes.
Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.
- d) Steuerdomizilzuschlag Art. 44 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Rüthi Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.
- e) Umbauten und Erweiterungen Art. 45 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- f) Neubauten und Ersatzbauten Art. 46 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.
Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gem. Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen Art. 47 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- h) Sonderfälle Art. 47a In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehende Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 und 44 dieses Reglements sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 45 und 51 dieses Reglements pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.—auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung oder der Neuwertdifferenz gewährt. Der Neuwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzungswert besteht.

Gebühr für den Wasserbezug	<u>Art. 48</u> Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
a) Grundsatz	Sie setzt sich zusammen aus: a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss; b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes; c) einer Konsumgebühr je bezogenen m ³ Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m ³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest. d) Das Löschwasser wird unentgeltlich abgegeben.
b) Festsetzung des Gebührentarifs	<u>Art. 49</u> Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.
c) Gebührenerhebung	<u>Art. 50</u> Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar. Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	<u>Art. 51</u> Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
a) Grundsatz	
b) Ansatz	<u>Art. 52</u> Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und Art. 43. Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.
c) Umbauten und Erweiterungen	<u>Art. 53</u> Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht. Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 52) des Gebäudezuschlages gem. Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten. Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
d) Steuerdomizilzuschlag	<u>Art. 54</u> Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Rüthi Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

- e) Anschluss an die Wasserversorgung Art. 55 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) Kostspielige Löschwasser-einrichtungen Art. 56 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag
a) Grundsatz Art. 57 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz Art. 58 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt
a) Grundgebühr Fr. 40.--
b) 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes.
Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.
- Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung Art. 59 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen, wie Baustellen und Festzelte, so entscheidet der Betriebsleiter, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- Zahlungsverfahren Art. 60 Die Rechnungstellung für Wasserzinsen wird vom Gemeinderat bestimmt. Für Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins belastet.

Für Rechnungsrückstände, inkl. Kosten der Geltendmachung bei Mietern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, haftet der betreffende Vermieter bzw. Hauseigentümer.
- Schuldentilgung Art. 61 Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

Nach Tilgung der Schulden ist eine angemessene, zweckgebundene Erneuerungsreserve zu bilden.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

- Verwaltungszwang Art. 62 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung Art. 63 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 64 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Aufhebung Art. 65 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. September 1973
bisherigen Rechts und den Tarif vom 1. August 1993.

9464 Rüthi SG, 09. Juli 1996

Gemeinderat Rüthi SG

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

K. Bont

B. Benz

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 16. Juli 1996 - 14. August 1996

Genehmigung Kanton

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 3. September 1996

Baudepartement des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Die Ergänzung von Art. 47a wurde am 23. Februar 2022 beschlossen und vom 1. April bis 2. Mai 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Gemeinderat Rüthi

Irene Schocher
Gemeindepräsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin